

Amtsblatt

u m d

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 € Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 24

Bayreuth, 23. Oktober 2017

Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2017 im Bereich des Landkreises Bayreuth

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz - FTG - (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. April 2016 (GVBI S. 50), unterliegen folgende Sonn- und Feiertage sowie der Buß- und Bettag als sog. "Stiller Tag" einem besonderen Schutz:

An den nachfolgend genannten Tagen sind verboten:

- 1. An Allerheiligen (01. November 2017) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.
- 2. Am Volkstrauertag (19. November 2017) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.
- 3. Am Buß- und Bettag (22. November 2017) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - c) Sportveranstaltungen,
 - d) sowie w\u00e4hrend der orts\u00fcblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr alle vermeidbaren L\u00e4rm erzeugenden Handlungen in der N\u00e4he von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden R\u00e4umen und Geb\u00e4uden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu st\u00f6ren.

Für den Buß- und Bettag, der kein gesetzlicher Feiertag mehr ist, gilt ferner die Regelung, dass den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern das Recht zusteht, der Arbeit fern zu bleiben. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen. Ferner entfällt am Buß- und Bettag an den Schulen aller Gattungen der Unterricht.

- 4. Am Totensonntag (26. November 2017) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind erlaubt.

An den genannten Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten:

- Alle vermeidbaren Lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören;
- 2. Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen;
- 3. Treibjagden.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den obengenannten Verboten nach Art. 2, 3 und 4 des Feiertagsgesetzes Befreiung erteilen.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass wirtschaftliche Gründe des Veranstalters keine Befreiung rechtfertigen können. Im Zusammenhang mit Tanz- oder Diskothekenbetrieb liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung an stillen Tagen daher in aller Regel nicht vor.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die obengenannten Verbotsbestimmungen des Feiertagsgesetzes verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Bayreuth, 11. Oktober 2017

Landratsamt

Hübner

Landrat

Landratsamt Bayreuth

Hausanschrift:

Markgrafenallee 5

95448 Bayreuth

der Landkreis Bayreuth

Postanschrift:

95440 Bayreuth

Vielfalt & Visionen

Telefon:

0921/728-0 0921/728-88-0

Telefax: E-Mail:

Internet:

poststelle@lra-bt.bayern.de www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth

IBAN DE36773501100570001206

BIC BYLADEM15BT

Postbank Nürnberg

IBAN DE11760100850019810851

BIC PBNKDEFFXXX

Commerzbank

IBAN DE02773400760131571200

BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:

Montag-Dienstag: Mittwoch:

07.30-15.00 Uhr 07.30-12.00 Uhr

Donnerstag: Freitag:

07.30-18.00 Uhr 07.30-13.00 Uhr

Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle: Mittwoch:

11.30 Uhr 17.30 Uhr 12.00 Uhr

Donnerstag: Freitag:

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.